

## **Satzung der Stadt Uelzen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis**

### **(Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.03.1999 (Nds. GVBl. S. 74) und des § 4 des Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 30), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374) hat der Rat der Stadt Uelzen in seiner Sitzung am 17.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im Nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Stadt Uelzen werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im Nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlaß gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

#### **§ 2**

##### **Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif (Anlage 1), der Bestandteil dieser Satzung ist.

#### **§ 3**

##### **Gebühren**

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf **volle €** festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede einzelne Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
  - a) ganz oder teilweise abgelehnt
  - b) zurückgenommen, bevor der Verwaltungsakt beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

#### **§ 4 Rechtsbehelfsgebühren**

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nummer 24 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt die sich aus Absatz 1 ergebene Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

#### **§ 5 Gebührenbefreiungen**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
  1. mündliche Auskünfte,
  2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten :
    - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
    - b) Besuch von Schulen und Universitäten,
    - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
    - d) Nachweise der Bedürftigkeit.
  3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
  4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
  5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
    - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
    - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur

Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

## **§ 6 Auslagen**

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner diese zu erstatten. Dies gilt auch, wenn keine Gebühr zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind. In diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 € übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
  1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
  2. Telegraphen- und Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
  3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
  5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
  6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
  7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen und
  8. Schreibgebühren für Auszüge, weitere Ausfertigungen, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden Auslagen nur erhoben, wenn sie den Betrag von 25,00 € überschreiten.

## **§ 7 Kostspflichtiger**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostspflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostpflichtige sind Gesamtschuldner.

**§ 8**  
**Entstehung der Kostenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

**§ 9**  
**Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Kostenschuld wird mit der Anforderung fällig.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist der Differenzbetrag zu erstatten.

**§ 10**  
**Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des NKAG die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2004 in Kraft.
- (2) Die Satzung der Stadt Uelzen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis vom 18.06.2001 tritt mit Ablauf des 31.12.2003 außer Kraft.

Uelzen, 17.12.2003

Stadt Uelzen

Der Bürgermeister

\* geändert durch 1. Änderungssatzung vom 11.04.2011

\* geändert durch 2. Änderungssatzung vom 15.10.2012

## Anlage 1

**Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§2) der Stadt Uelzen vom 17.12.2003**

Tarif - Nr.	Gegenstand	€
<b>1.</b>	<b>Kopien und Lichtpausen (allgemeiner Verwaltungsbereich)</b>	
<b>1.1</b>	<b>Kopien und Lichtpausen je angefangene Seite</b>	
1.1.1	Kopien bis Format DIN A 4	0,25
1.1.2	Kopien bis Format DIN A 3	0,50
1.1.3	Lichtpausen bis Format DIN A 4	1,50
1.1.4	Lichtpausen bis Format DIN A 3	2,50
1.1.5	Lichtpausen bis Format DIN A 2	4,00
1.1.6	Lichtpausen bis Format DIN A 1	6,00
1.1.7	Lichtpausen bis Format DIN A 0	7,50
<b>1.2</b>	<b>Transparente Lichtpausen je angefangene Seite</b>	
1.2.1	bis Format DIN A 4	4,50
1.2.2	bis Format DIN A 3	6,00
1.2.3	bis Format DIN A 2	9,00
1.2.4	bis Format DIN A 1	15,00
1.2.5	bis Format DIN A 0	20,00
<b>1.3</b>	<b>Kopien mit Schablonendrucker</b>	
1.3.1	bis zu 10 Stk.	1,50 - 2,50
1.3.2	bis zu 50 Stk.	2,50 - 3,50
1.3.3	bis zu 100 Stk.	3,50 - 5,00
1.3.4	bei höheren Auflagen	
	bis zu 500 Stk. je angefangene 100 Stk.	2,50
	über 500 Stk. je angefangene 100 Stk.	2,00
	Bei größeren Formaten erhöht sich der Pauschalbetrag entsprechend der Größe.	
<b>2.</b>	<b>Kopien und Plots (Großausdruck aus PC) (Abteilung Planung)</b>	
<b>2.1</b>	<b>Kopien und Plots, s/w, je angefangene Seite</b>	
2.1.1	Kopien bis Format DIN A 4	1,50
2.1.2	Kopien bis Format DIN A 3	2,50
2.1.3	Großkopien/ Plots bis Format DIN A 2	5,00
2.1.4	Großkopien/ Plots bis Format DIN A 1	7,50
2.1.5	Großkopien/ Plots bis Format DIN A 0	10,00
2.1.6	Plots (90 cm Breite) lfd. cm	0,05
	zuzügl. schneiden u. falten	1,50

<b>2.2</b>	<b>Kopien und Plots, farbig, je angefangene Seite</b>	
2.2.1	Kopien/ Plots bis Format DIN A 4	2,50
2.2.2	Kopien/ Plots bis Format DIN A 3	5,00
2.2.3	Plots bis Format DIN A 2	40,00
2.2.4	Plots bis Format DIN A 1	55,00
2.2.5	Plots bis Format DIN A 0	80,00
2.2.6	Plots (90 cm Breite) lfd. cm	0,50
	zuzügl. schneiden u. falten	1,50
<b>2.3</b>	<b>Transparente Kopien/ Plots je angefangene Seite</b>	
	bis zum Format DIN A 4	4,50
	bis zum Format DIN A 3	6,00
	bis zum Format DIN A 2	9,00
	bis zum Format DIN A 1	15,00
	bis zum Format DIN A 0	20,00
<b>3.</b>	<b>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</b>	
<b>3.1</b>	<b>Beglaubigungen von Unterschriften</b>	6,00
<b>3.2</b>	<b>Beglaubigungen von Abschriften je Seite</b>	
	der Erstaufbereitung	4,00
	der Durchschrift	1,50
3.2.1	Für fremdsprachliche Texte sowie größere Zeichnungen und Pläne wird die doppelte Gebühr erhoben	
<b>3.3</b>	<b>Beglaubigungen von Vervielfältigungen, die mit Büro-druckgeräten hergestellt werden und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpausen, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden</b>	
3.3.1	je Seite des ersten Abdrucks	4,00
3.3.2	zusätzlich für jeden weiteren Ausdruck je Seite	1,00
	Die Beglaubigung von Zeugnisabschriften oder -kopien durch die Schule ist gebührenfrei.	
<b>3.4</b>	<b>Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland</b>	5,00 - 15,00
<b>3.5</b>	<b>Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarif-Nr. zu erheben sind)</b>	1,00 – 100,00
<b>4.</b>	<b>Akteneinsicht</b>	
<b>4.1</b>	<b>Für Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergleichen -ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO- soweit sie nicht zur Einsicht öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, jeder Fall</b>	
4.1.1	Grundgebühr	5,00
	zuzüglich Porto je nach Einzelfall beim <i>Versenden</i> einer Akte	

<b>4.2</b>	<b>Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.</b>	
	je angefangene halbe Stunde	15,00 - 25,00
<b>5.</b>	<b>Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dgl.)</b>	
	für jede angefangene Seite	0,50
	jedoch mindestens	3,00
<b>6.</b>	<b>Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)</b>	
	je angefangene halbe Stunde	15,00 - 25,00
<b>7.</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeit, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist</b>	5,00 - 500,00
<b>8.</b>	<b>Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind</b>	
	für jede angefangene halbe Stunde	15,00 - 25,00
<b>9.</b>	<b>Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen</b>	10,00
<b>10.</b>	<b>Vermögensverwaltung</b>	
<b>10.1</b>	<b>Vorrangseinräumung, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Aufassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen</b>	
10.1.1	bis zu 5.000 € des Nominal-Betrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	15,00
10.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 €	5,00
<b>10.2</b>	<b>Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter</b>	
10.2.1	bis zu 5.000 € des Nominal-Betrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	15,00
10.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 €	5,00
<b>10.3</b>	<b>Ausfertigungen von Genehmigungen u.ä.</b>	
10.3.1	Ausfertigungen von Stillhalteerklärungen	25,00
10.3.2	Genehmigung zum Verkauf von Erbbaurechten	25,00
10.3.3	Zustimmung zur Belastung von Erbbaurechten	25,00
10.3.4	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs- und Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nr. 10.1 bis 10.3 fallen	10,00 - 50,00
10.3.5	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts	5,00 - 50,00

11.	<b>Aufstellung über den Stand des Steuer- oder Darlehenskontos für jedes Haushaltsjahr</b>	5,00
12.	<b>Zweitausfertigung von Steuer- oder sonstigen Quittungen</b>	2,50
12.1	Zweitausfertigung von Zeugnissen	1,00 - 100,00
13.	<b>Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken</b>	5,00
14.	<b>Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre</b>	
	für jedes Kalenderjahr	5,00
	je angefangene halbe Stunde	15,00 - 25,00
15.	<b>Feststellungen aus Konten und Akten</b>	
	je angefangene halbe Stunde	15,00 - 25,00
16.	<b>Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen pro Seite</b>	0,50
	zuzüglich Kosten für Kopien gem. Tarif Nr. 1 od. 2	
17.	<b>Erschließungsbescheinigungen</b>	
	je angefangene halbe Stunde	15,00 - 25,00
18.	<b>Überwachung von Arbeiten, die auf Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</b>	
	je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschl. Anfahrtsweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	15,00 - 25,00
	Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	
19.	<b>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</b>	
19.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	15,00 - 25,00
19.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde einschl. Anfahrtsweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	15,00 - 25,00
	Tarif-Nr. 18 Abs. 2 gilt entsprechend.	



<b>20.</b>	<b>Genehmigungen aufgrund der geltenden Satzung über die Abwasseranlagen der Stadt</b>	
20.1	Entwässerungsgenehmigungen bei einem Wert der Abwasseranlagen auf dem anzuschließenden Grundstück	
	bis zu 500,00 €	30,00
	für jede weiteren angefangenen 500,00 €	7,00
	höchstens aber	2.000,00
	für jeden Nachtrag je angefangene 500,00 €	7,00
	mindestens	30,00
	höchstens	2.000,00
20.2	Abnahme der Abwasseranlagen und sonstige Prüfungsmaßnahmen pro Baustellenbesichtigung	30,00 - 50,00
20.3	Erteilung einer Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang	20,00
20.4	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindlichen Abwasseranlagen nach der Abwasserbeseitigungssatzung	30,00 - 300,00
<b>21.</b>	<b>Kontrolle der Gebäudeabsteckung und der Baugrenzen sowie Angabe der Sockelhöhe für bauliche Anlagen mit Herstellungskosten</b>	
21.1	bis zu 10.000 €	25,00
21.2	bis zu 40.000 €	75,00
21.3	bis zu 100.000 €	120,00
21.4	bis zu 400.000 €	150,00
21.5	über 400.000 €	200,00
<b>22.</b>	<b>Büchereiwesen</b>	
<b>22.1</b>	<b>Benutzungsgebühren</b>	
22.1.1	Jahresnutzungsgebühr für Erwachsene	15,00
22.1.2	Jahresnutzungsgebühr für Inhaber einer Ehrenamtskarte	13,00
22.1.3	Jahresnutzungsgebühr für Familien und Ehepaare	20,00
22.1.4	Jahresnutzungsgebühr für Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII	7,00
22.1.5	Jahresnutzungsgebühr für Auszubildende, Studenten, Wehr-, Ersatz- oder Bundesfreiwilligendienstleistende	6,00
22.1.6	Jahresnutzungsgebühr für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	
	- Entleihung von Büchern	0,00
	- Entleihung von Kassetten, CDs, CD-ROMs, DVDs	6,00
22.1.7	Einmalige Ausleihgebühr	3,00
22.1.8	Benutzungsgebühr bei Überschreiten der Leihfrist	
	- je Medieneinheit	0,50
	- bis zu einer Höchstgebühr je Medieneinheit von	6,00
<b>22.2</b>	<b>Bearbeitungsgebühr für Mahnschreiben</b>	
	- 1. Mahnung	0,00
	- 2. Mahnung	1,50
	- 3. Mahnung	3,00

<b>22.3</b>	<b>Erstausstellung eines Benutzerausweises</b>	
	- für Erwachsene	3,00
	- für Kinder und Jugendliche	1,50
<b>22.4</b>	<b>Vorbestellung je Medieneinheit</b>	0,50
<b>22.5</b>	<b>Bearbeitungsgebühr</b>	
	- für kleinere Beschädigungen von Medien (z.B. Beschädigungen des Signaturschildes, der Hüllen von AV-Medien, des Barcodes)	2,00
<b>22.6</b>	Einarbeitung eines Ersatzexemplares	5,00
<b>22.7</b>	Bearbeitung je Fernleihschein (Darüber hinaus sind Kosten, die von der auswärtigen Bibliothek in Rechnung gestellt werden, vom Benutzer zu tragen.)	1,50
<b>23.</b>	<b>Archiv</b>	
<b>23.1</b>	<b>Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Stunde</b>	17,50
<b>23.2</b>	<b>Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten</b>	
	je Seite	2,00
	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	0,50
	Daneben kann die Gebühr zu 23.1 erhoben werden.	
<b>23.3</b>	<b>Benutzung des Archivs</b>	
23.3.1	für jeden Tag	6,00
23.3.2	für eine Woche	20,00
23.3.3	für längere Zeit bis zu	50,00
	<u>23.1 bis 23.3</u>	
	Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.	
<b>24.</b>	<b>Rechtsbehelfe</b>	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist	5,00 - 500,00
	* Als Anhalt für die Festsetzung der Rechtsbehelfsgebühr innerhalb des weiteren Rahmens von 5,00 € bis 500,00 € ist die Wertabelle (Anlage 2) heranzuziehen.	

**Werttabelle zu Tarif-Nr. 24 des Kostentarifs zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Uelzen**

Wertstufe bis einschl. in €	Gebühren in €
125,00	7,50
500,00	25,00
2.500,00	50,00
5.000,00	65,00
7.500,00	80,00
10.000,00	90,00
12.500,00	100,00
15.000,00	110,00
25.000,00	150,00
37.500,00	190,00
50.000,00	225,00

**Werte über 50.000,00 € sind auf volle 15.000,00 € aufzurunden. Auf den Mehrbetrag sind für je 15.000,00 € 40,00 € zu berechnen.**